

Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019-2023

Die Gemeinden sind verpflichtet, dem Amtsgericht Biberach bzw. Jugendhilfeausschuss eine Vorschlagsliste für die ehrenamtlich tätigen Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 – 2023 einzureichen. Es werden die Haupt- und Hilfsschöffen für Strafkammern des Landgerichts und Schöffengerichte bei den Amtsgerichten sowie das Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Biberach und die Schöffen der Jugendkammern beim Landgericht Ravensburg gewählt. Die Gemeinde Achstetten stellt die Vorschlagsliste **bis 27.04.2018** auf, die dann an das Amtsgericht Biberach bzw. den Jugendhilfeausschuss versendet wird.

Die Personen, die in die Vorschlagsliste aufgenommen werden, müssen für das Schöffenamt geeignet sein. Insbesondere sind dies deutsche Bürgerinnen und Bürger, die am 1. Januar 2019 das 25. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 69 Jahre sind. Personen, die z.B. aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind, die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschen oder in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zum Schöffenamt berufen werden. Ausgeschlossen sind außerdem Personen, denen ein Gericht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt hat oder die wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind.

Interessenten, die gerne diese verantwortungsvolle und bedeutsame Tätigkeit wahrnehmen möchten, werden gebeten, sich beim Bürgermeisteramt Achstetten, Herrn Hohenhausen unter 07392/9706-13 oder hohenhausen@achstetten.de zu melden. Weitere Informationen zur Schöffenwahl können unter www.schoeffenwahl.de abgerufen werden.

Bitte geben Sie dabei an, ob Sie sich für das (normale) Schöffenamt oder als Jugendschöffe bewerben.